

## UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienkommission für das  
Doktoratsstudium an der  
Sozial- und Wirtschafts-  
wissenschaftlichen Fakultät

┌ Ao. Univ. Prof. Dr. Max Preglau ┐

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1017 Wien

|                           |            |
|---------------------------|------------|
| BUNDESGESETZENTWURF       |            |
| Zl. 63                    | -GE/19. P2 |
| Datum: 15. JULI 1992      |            |
| Verteilt 17. Juli 1992 Pa |            |

- im Dienstwege -

13.7.1992

*Dr. Wimmer*

betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-  
Studiengänge (FHStg) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend finden Sie 25 Kopien der Stellungnahme der ho.  
Studienkommission zum Entwurf eines FHStG.

Mit freundlichen Grüßen,

*Max Preglau*  
Max Preglau  
(Vorsitzender)

## UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienkommission für das  
Doktoratsstudium an der  
Sozial- und Wirtschafts-  
wissenschaftlichen Fakultät

Ao. Univ. Prof. Dr. Max Preglau

BM. f. Wissenschaft und Forschung  
z.H. Frau Dr. E. Hackl  
Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien

- im Dienstwege -

13.7.1992

betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-  
Studiengänge (FHStg) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die h.o. Studienkommission hat sich in ihrer Sitzung am  
8.7.1992 mit dem Entwurf eines FHStG befaßt und einstimmig  
beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben:

Änderungsvorschlag:

§5(2) des FHStG sollte lauten:

"Der akademische Grad berechtigt per se nicht zum  
Doktoratsstudium an einer Universität. Der Fachhochschulrat  
kann jedoch auf Grund ihrer fachlichen Nähe allenfalls in  
Betracht kommende Doktoratsstudien bezeichnen, für die, durch  
Absolvierung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Prüfungen,  
eine Studienberechtigung erworben werden kann. Über die zu  
absolvierenden zusätzlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen  
entscheiden die Universitäten, die ein in Betracht kommendes  
Doktoratsstudium durchführen, auf Antrag des  
Fachhochschulbeirats"

§ 14 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

- Fachhochschulstudien dauern mindestens sechs,  
Diplomstudiengänge mindestens acht Semester, sie sind daher  
quantitativ nicht als gleichwärtig mit Diplomstudiengängen  
anzusehen.
- Fachhochschulstudien werden in den Erläuterungen  
ausdrücklich als berufsfeld- und nicht disziplinentorientiert  
definiert, sie erscheinen daher auch in qualitativer  
Hinsicht nicht geeignet, die Basis für ein Studium zu

ADDITIONAL TABLE

is not available on the  
of the Commission  
to the Commission  
of the Commission

schaffen, daß der Ausbildung der Fähigkeit zum eigenständigen, disziplinierten wissenschaftlichen Arbeiten dient.

- Über zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in denen die Befähigung zum disziplinierten wissenschaftlichen Arbeiten erworben wird, können sinnvollerweise nur die Einrichtungen entscheiden, an denen die disziplinierten Diplom- und Doktoratsstudien verankert sind, nämlich die Universitäten.

Ergänzend sei dazu angemerkt, daß das für den Entwurf bestimmende Prinzip der Durchlässigkeit durch die vorgeschlagene Änderung nicht berührt wird.

Soweit die Stellungnahme der h.o. Studienkommission. Mit freundlichen Grüßen,

Max Preglau  
(Vorsitzender)